Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(15.9.1970) Nr. 124 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 124

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 15. September 1970

Konsortialvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit in der Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schiffahrt mbH (GKSS), Hamburg.

1. Die Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schiffahrt mbH (GKSS) wurde mit Sitz in Hamburg am 18. April 1956 gegründet. Zweck der Gesellschaft war die spezielle Erforschung und Entwicklung der atomaren Antriebstechnik für die Seeschiffahrt.

   Der Forschungsreaktor der GKSS in Geesthacht hatte der Bund mitfinanziert. Die laufenden Betriebskosten wurden bald nach der Gründung durch die vier Küstenländer nach einer Aufschlüsselung gedeckt, die der jeweiligen Werftkapazität (Arbeitnehmerzahl) entsprach, das heißt Hamburg/Schleswig-Holstein/Bremen/Niedersachsen wie 3:3:2:1. Demgemäß zahlte Bremen in den Jahren 1956 bis 1961 insgesamt 1 966 000,— DM an Zuschüssen.

   Wegen der Ausweitung der Aufgabengebiete und des beabsichtigten Baues eines atomgetriebenen Handelsschiffes entschlossen sich die Küstenländer, zusammen mit dem Bund der GKSS beizutreten und einen Finanzierungsvertrag abzuschließen.

   Am 24. Januar 1962 trat die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Außenhandel, mit Ermächtigung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) der Gesellschaft unter Übernahme eines Geschäftsanteils von 4400,— DM bei. Damit wurde der am 21. Dezember 1961 zwischen dem Bund und den Küstenländern geschlossene „Konsortialvertrag" (Finanzierungsvertrag) für Bremen verbindlich. Nach diesem Vertrag wurden die Aufwendungen, die nicht durch Zuschüsse Dritter oder eigene Einnahmen der Gesellschaft gedeckt waren, vom Geschäftsjahr 1961 an zu 60 Prozent vom Bund und zu 40 Prozent von den Küstenländern aufgebracht, wobei Bremen zu $^2/_9$ an der 40prozentigen Quote der Küstenländer beteiligt war. Nach der erfolgreichen Tätigkeit der GKSS, vor allem nach dem Stapellauf der NS „Otto Hahn" 1964, beschlossen der Bund und die Küstenländer, die fruchtbare Zusammenarbeit durch Verlängerung des Konsortialvertrages fortzusetzen. Demgemäß wurde am 20. Juli 1965 in Bremen der Konsortialvertrag nach entsprechender Beschlußfassung der Bremischen Bürgerschaft (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft [Landtag] vom 11. Mai 1965, 6. Wahlperiode, Drucksachenabteilung I, Nr. 62) bis einschließlich 1970 verlängert.

   In den einzelnen Jahren hat Bremen an Zuschüssen geleistet:

1961 =	504 000,— DM
1962 =	950 000,— DM
1963 =	950 000,— DM
1964 =	1 723 924,— DM
1965 =	2 317 000,— DM
1966 =	1 770 000,— DM
1967 =	1 538 000,— DM
1968 =	1 872 400,— DM
1969 =	1 690 240,— DM
Insgesamt:	13 315 564,— DM

2. Angesichts der bisherigen erfolgreichen Tätigkeit der Gesellschaft sind die Konsorten darin einig, daß die Zusammenarbeit fortgesetzt werden sollte, wobei die norddeutschen Küstenländer vor allem ihr besonderes Interesse an der weiteren Erprobung und Entwicklung von Kernenergieschiffsantrieben bekunden.

   Nach ihrer Indienststellung im Jahre 1968 hat die „Otto Hahn" bei der anschließenden Erprobung und den zahlreichen Versuchsfahrten — insgesamt wurden bisher etwa 70 000 Seemeilen zurückgelegt — auch bei schwerstem Wetter die Bewährungsproben gut überstanden. Bis Ende 1969 wurden 10 Erprobungsberichte veröffentlicht, die sich u. a. mit den Fahrten im Nordatlantik und in den tropischen Gewässern befassen.

Der technische Vorsprung aufgrund der Erfahrungen mit der „Otto Hahn" hat in anderen Ländern Beachtung gefunden. Der britische Minister of Technology ist aufgefordert worden, dem Unterhaus einen Bericht über den Atomantrieb für Handelsschiffe vorzulegen.

In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß die Bundesrepublik möglicherweise auf dem Gebiet der Entwicklung von atomangetriebenen Groß-Containerschiffen eine gewisse Vorrangstellung erhalten könnte.

In Japan ist Mitte 1969 das erste atomangetriebene Schiff „Mutsu" vom Stapel gelaufen. Die Japan Nuclear Ship Development Agency hat im übrigen ihre Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit mit der GKSS bekundet.

Über die Frage, wann damit zu rechnen sei, daß kernenergieangetriebene Schiffe die Schwelle der Wirtschaftlichkeit erreichen, ist in den vergangenen Jahren wiederholt diskutiert worden. Eine eindeutige Antwort darauf kann noch nicht gegeben werden. Nach Ansicht der GKSS ist jedoch in bestimmten, schon heute gegebenen bzw. geplanten Bedarfsfällen der Kernenergieantrieb von wirtschaftlichem Interesse. In der von der GKSS im August 1967 veröffentlichten „Vergleichenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung über Schiffe mit konventionellem und Kernenergie-Antrieb" wird darauf hingewiesen, daß die Kernenergie dem ganzen Kostengefüge nach dort besondere Vorteile biete, wo hohe Antriebsleistungen benötigt werden. Deshalb sei er für besonders große Tanker und schnelle Frachtschiffe, insbesondere Containerschiffe, geeignet.

Bei den Bremer Werften wird die Entwicklung auf diesem Gebiet mit großer Aufmerksamkeit verfolgt.

3. Bei den zwischen den Konsorten in den vergangenen Monaten geführten Verhandlungen hat der Bund seine Bereitschaft bekundet, sich an den Ausgaben der GKSS als einer Großforschungseinrichtung nicht mehr nur wie bisher mit 60 Prozent, sondern in Zukunft mit 90 Prozent der Aufwendungen zu beteiligen, und zwar bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1970. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Aufgabenstellung der GKSS auszuweiten, wobei eine Reihe von Vorhaben bei der Gesellschaft konzentriert werden sollen, die besonders auch für die Küstenländer von Interesse sind. Hierbei handelt es sich um Forschungsprojekte in den Bereichen Meerestechnik und Meerwasserentsalzung. Ferner ist eine Mitarbeit an speziellen Problemen des Hochtemperaturreaktorprogramms der Bundesrepublik einschließlich der Betreuung des Kernkraftwerkes Schleswig-Holstein (KSH) vorgesehen.

   Diese Entwicklung eröffnet auch für die Bremer Universität Möglichkeiten einer eventuellen späteren Beteiligung, zumal die GKSS nach § 1 Abs. 2 des neuen Konsortialvertrages zur engen Zusammenarbeit mit den norddeutschen Hochschulen verpflichtet sein wird.

4. Der im Entwurf beigefügte neue Konsortialvertrag, der zwischen den Konsorten erarbeitet wurde, sieht als Gesellschaftszweck insbesondere die Weiterentwicklung des Kernenergie-Schiffsantriebs bis zur Wirtschaftlichkeit, Aufgaben der angewandten Kernforschung und der Forschung auf anderen Gebieten der Naturwissenschaften und der Technik vor.

   Die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendigen Mittel sollen vom Bund und den Küstenländern im Verhältnis 90 zu 10 aufgebracht werden, wobei die Küstenländer jeweils 1/4, also 2,5 Prozent, übernehmen sollen. Die Vertragschließenden werden sich über das zukünftige Volumen ihrer Zuwendungen im Rahmen ihrer mittelfristigen Finanzplanungen verständigen. Bis einschließlich 1973 sollen jedoch die jährlichen Zuwendungen der Küstenländer zusammen 5 Millionen DM, das heißt für Bremen also 1,25 Millionen DM, nicht übersteigen. Der Bund wird den Küstenländern alljährlich bis zum 31. März die Höhe des jährlichen Zuwendungsbedarfs für einen Zeitraum von fünf Jahren vorschlagen.
   Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet. Jeder Vertragschließende kann den Vertrag mit einer Frist von vier Jahren bis Jahresende, erstmalig zum 31. Dezember 1974, kündigen.

5. Die vorläufigen Planungen der GKSS für die Jahre 1970 bis 1974 sehen die folgende Entwicklung des Zuschußbedarfs vor:

	in DM
1970	24 880 000,—*
1971	33 333 300,—
1972	44 449 000,—
1973	49 600 000,—
1974	50 300 000,—

*) zuzügl. Verpflichtungsermächtigung von 2 145 000,— DM.

   Unter Zugrundelegung des in § 3 des Konsortialvertrags-Entwurfs vorgesehenen Finanzierungsschlüssels errechnen sich daraus die Bremen-Beiträge auf:

	in DM
1970	622 000,—*
1971	854 558,—
1972	1 090 000,—
1973	1 240 000,—
1974	1 257 500,—

*) zuzügl. Verpflichtungsermächtigung von 53 625,— DM.

   Die Planzahlen werden von der GKSS als Minimalansätze bezeichnet. Neben den möglichen allgemeinen Erhöhungen, z. B. als Folge von Lohn- und Gehaltssteigerungen, sind in den Ansätzen die Kosten für die Bestellung des zweiten Brennelements (Cores) der „Otto Hahn", eventuelle Kosten im Zusammenhang mit dem Bau eines zweiten deutschen Kernenergie-Handelsschiffes im Rahmen des Dritten Deutschen Atomprogramms sowie Ansätze für Investitionen im Zusammenhang mit dem eventuellen Bau einer Küstenversuchsstation für Meerwasserentsalzung noch nicht enthalten. Entscheidungen über die Verwirklichung dieser Maßnahmen sind noch nicht gefallen.
   Zusammenfassend ist zu empfehlen, daß Bremen besonders im Hinblick auf die Weiterentwicklung von kernenergieangetriebenen Schiffen sowie die weiteren wirtschaftsnahen und für den norddeutschen Küstenraum besonders interessanten Forschungszweige die bisherige fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Küstenländern in der GKSS fortsetzt.

6. **Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, gemäß Art. 101, Absatz 1, Ziffer 3 der Landesverfassung zu beschließen, daß die Freie Hansestadt Bremen den anliegenden**

„Konsortialvertrag über die Zusammenarbeit in der Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schiffahrt mbH (GKSS), Hamburg, mit der Bundesrepublik Deutschland, mit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie mit den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein"

abschließt.

Die Deputation für Wirtschaft hat in ihrer Sitzung am 13. August 1970 und die Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 8. September 1970 dem Vertragsentwurf zugestimmt.

Konsortialvertrag über die Zusammenarbeit in der Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schiffahrt mbH (GKSS), Hamburg

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft,
— im folgenden „Bund" genannt —

und

der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Außenhandel,

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

dem Lande Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und öffentliche Arbeiten,

dem Lande Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr,
— im folgenden „Küstenländer" genannt —.

§ 1

(1) Die Vertragschließenden wollen ihre Zusammenarbeit in der Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schiffahrt mbH (im folgenden „Gesellschaft" genannt) unter Hinzunahme neuer Aufgaben in das Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gesellschaft fortsetzen. Der Gesellschaftszweck wird sich insbesondere erstrecken auf:

1. die Weiterentwicklung des Kernenergie-Schiffsantriebs zur Wirtschaftlichkeit,
2. Aufgaben der angewandten Kernforschung und der Forschung auf anderen Gebieten der Naturwissenschaften und der Technik.

(2) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben arbeitet die Gesellschaft mit den norddeutschen Hochschulen eng zusammen.

§ 2

Der Bund übernimmt von den von der öffentlichen Hand gehaltenen Geschäftsanteilen an der Gesellschaft Anteile in Höhe von 90 Prozent, die Küstenländer übernehmen je 2,5 Prozent.

Der Bund verpflichtet sich, im Falle des Ausscheidens privater Gesellschafter deren Geschäftsanteile zu übernehmen.

§ 3

(1) Die Vertragschließenden verpflichten sich, ab 1. Januar 1970 die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendigen Mittel der Gesellschaft für Investitionen und Betrieb, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen der Gesellschaft oder durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind, im Verhältnis 90:10 aufzubringen. Von dem auf die Küstenländer entfallenen Anteil übernimmt jedes Land ein Viertel.

(2) Die Vertragschließenden werden darauf hinwirken, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft ihnen rechtzeitig vor Aufstellung der Haushaltspläne ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für die kommende Haushaltsperiode vorlegt. Außerdem ist ein auf diesem Programm beruhender, nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern aufgegliederter Wirtschaftsplan vorzulegen, aus dem sich der Zuschußbedarf für die kommende Haushaltsperiode ergibt. Unabhängig davon ist ein Ausbau- und Investitionsprogramm zu entwickeln.

(3) Die für die Investitionen und den Betrieb benötigten Mittel werden der Gesellschaft im Rahmen der genehmigten Wirtschaftspläne nach Maßgabe der Haushaltspläne der Vertragschließenden und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zugewendet.

(4) Die Vertragschließenden werden sich über das zukünftige Volumen ihrer Zuwendungen im Rahmen ihrer mittelfristigen Finanzplanungen verständigen. Bis einschließlich 1973 sollen jedoch die jährlichen Zuwendungen der Küstenländer zusammen 5 Millionen DM nicht übersteigen.

(5) Der Bund wird den Küstenländern alljährlich bis zum 31. März die Höhe des jährlichen Zuwendungsbedarfs für einen Zeitraum von fünf Jahren vorschlagen.

§ 4

Die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen erfolgt aus Betriebsmitteln, weil entsprechend dem Selbstversicherungsprinzip der öffentlichen Hand von dem Abschluß von Versicherungen abgesehen wird. Die im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb des NS „Otto Hahn" für die Gesellschaft verbundenen Risiken sind zu versichern, es sei denn, daß die Vertragschließenden einstimmig die Selbstversicherung beschließen.

§ 5

Der Bund ist berechtigt, der Gesellschaft neben den gemeinsamen Vorhaben weitere Aufgaben zu übertra-

gen sowie Institute und Anlagen anzugliedern, soweit dadurch der Gesellschaftszweck nicht beeinträchtigt wird. Die darauf entfallenden Kosten trägt der Bund allein.

§ 6

(1) Die Vertragschließenden werden folgende Entscheidungen einstimmig treffen:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

b) Übernahme von Versorgungszusagen,

c) Festsetzung des Gesamtbetrages der jährlichen gemeinsamen Zuwendungen, wenn er den vom Bund und mindestens drei Küstenländern beschlossenen Zuwendungsbedarf nach Abs. 2 Buchstabe b) um mehr als 20 Prozent überschreitet,

d) Selbstversicherung des NS „Otto Hahn".

(2) Der Zustimmung von Bund und drei Küstenländern bedürfen:

a) Das Ausbau- und Investitionsprogramm,

b) der voraussichtliche Zuwendungsbedarf im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanungen,

c) der Gesamtbetrag der jährlichen gemeinsamen Zuwendungen,

d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,

e) allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen,

f) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von solchen,

g) Auflösung der Gesellschaft,

h) die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei der Auflösung der Gesellschaft.

§ 7

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats, insbesondere über das Forschungs- und Entwicklungsprogramm, das Ausbau- und Investitionsprogramm, die Finanz- und Personalangelegenheiten und die Wirtschaftspläne der Gesellschaft, bilden die Vertragschließenden den „Konsortialausschuß GKSS", dessen Vorsitz und Geschäftsführung beim Bund liegt. In diesen Ausschuß werden die Küstenländer je einen stimmberechtigten Vertreter der Wirtschafts-, Kultur- oder Finanzressorts entsenden.

(2) Die Küstenländer werden vor den Sitzungen des Konsortialausschusses untereinander und unter den Ressorts ihre Auffassungen abstimmen.

(3) Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß ihre Vertreter ihre Stimmen in den Organen der Gesellschaft aufgrund der Abstimmung im Konsortialausschuß GKSS einheitlich abgeben werden.

§ 8

Rechtsansprüche Dritter werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 9

(1) Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbefristet.

(2) Jeder Vertragschließende kann den Vertrag mit einer Frist von vier Jahren zum Jahresende, erstmalig zum 31. Dezember 1974, kündigen.

(3) Kündigt eines der Küstenländer, so gehen dessen Gesellschaftsanteil und Finanzierungsquote auf die verbleibenden Küstenländer anteilig über.

(4) Eine Kündigung ist nur zulässig, wenn die Kündigungsabsicht den anderen Vertragschließenden spätestens zwei Monate vor der Kündigung angezeigt wird. Dies gilt nicht, wenn die Kündigungsabsicht eines anderen Vertragschließenden zum gleichen Termin bereits angezeigt wurde.

§ 10

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so werden die Gesellschafter der öffentlichen Hand die vom Zeitpunkt der Auflösung bis zur Beendigung der Abwicklung notwendigen Ausgaben der Gesellschaft nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 im Verhältnis 90:10 aufbringen, soweit eine Deckung aus dem Liquidationsvermögen nicht möglich ist. Soweit der Bund im Rahmen des § 5 Kosten allein trägt, bringt er die notwendigen Mittel auch vom Zeitpunkt der Auflösung bis zur Beendigung der Abwicklung allein auf.

§ 11

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an die Stelle des Konsortialvertrages vom 21. Dezember 1961 und der Verlängerung vom 20. Juli 1965.

Carl Schünemann Bremen